



Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson

Nach Art. 25, Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) müssen Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, eine Person benennen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Die Anforderungen an die Chemikalien-Ansprechperson sowie die Mitteilungspflicht sind in der Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP, SR 813.113.11) geregelt.

Angaben zum Betrieb oder zur Bildungsstätte sowie zu deren Chemikalien-Ansprechperson

Betrieb / Bildungsstätte (im Kanton Basel-Stadt)		Ansprechperson	
Name:		Name:	
		Vorname:	
Adresse:		Titel:	
PLZ / Ort:		Funktion:	
Adresse der Ansprechperson (falls unterschiedlich)		Tel.:	
Adresse:		Fax:	
		Email:	
PLZ / Ort:			

Angaben zum Betrieb oder zur beruflichen und gewerblichen Verwendung

Grund der Mitteilungspflicht (Art. 3 VAP)	Merkblätter zum entsprechenden Thema ¹
<input type="checkbox"/> Erstellen von Sicherheitsdatenblättern	A01-Hersteller
<input type="checkbox"/> Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 oder 2 oder von Pfeffersprays mit entsprechender Sachkenntnispflicht	A05-Grosshandel, A04-Detailhandel
<input type="checkbox"/> Verwendung von Begasungsmitteln	A16-Fachb. Begasungsmittel
<input type="checkbox"/> Verwendung von Holzschutzmitteln	A13-Fachb. Holzschutz
<input type="checkbox"/> Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	A15-Fachb. Schädlingsbekämpfung
<input type="checkbox"/> Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser	A10-Fachb. Badewasserdesinfektion
<input type="checkbox"/> Aufforderung der kantonalen Behörde	

¹Merkblätter sind unter <https://www.bs.ch/gd/kantonslabor/formulare-und-merkblaetter#chemikalien> abrufbar.

Zusätzliche Auskünfte, die zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung nötig sind (Art. 1 VAP)

Zuständige Behörde für die Berufsunfallverhütung nach dem Gesetz über die Unfallversicherung (UVG) SUVA
 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Hinweis

Bei Änderungen des Firmennamens, der Firmenadresse, der Angaben zur Ansprechperson oder der Gründe der unaufgeforderten Mitteilungspflicht sind diese innert 30 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Ort, Datum:		Unterschrift:	
-------------	--	---------------	--